

Gesellschaftsvertrag

des Behandlungszentrums Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	2
§ 2	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Stammkapital und Gesellschafter	4
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6	Organe der Gesellschaft	5
§ 7	Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 8	Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	6
§ 9	Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	7
§ 10	Aufsichtsrat.....	9

§ 11	Geschäftsführung	9
§ 12	Aufgaben der Geschäftsführung	10
§ 13	Schweigepflicht von Gesellschaftern und Aufsichtsrat	10
§ 14	Rechnungswesen und Jahresabschluss.....	11
§ 15	Prüfungsrecht	12
§ 16	Dauer der Gesellschaft	12
§ 17	Ausscheiden eines Gesellschafters	12
§ 18	Auflösung der Gesellschaft	13
§ 19	Bekanntmachungen	13
§ 20	Salvatorische Klausel	13
§ 21	Inkrafttreten	14

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- 1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH“.
- 2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berg (Landkreis Starnberg).
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- 1.) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Zentrums zur Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Multipler Sklerose und verwandten Erkrankungen inklusive ihrer Begleiterkrankungen. Die Gesellschaft dient damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2.) Das Behandlungszentrum hat den Bestimmungen für die öffentlich geförderten Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG in der jeweils gültigen Fassung) zu entsprechen. Die Gesellschaft als Trägerin des Behandlungszentrums ist berechtigt, in Erfüllung des Gesellschaftszwecks Förderanträge zu stellen und über den Einsatz der Fördermittel verantwortlich zu entscheiden.
- 3.) Mit dem Behandlungszentrum wird insbesondere für die stationäre Versorgung von Multiple Sklerose Kranken inklusive der Behandlung verwandter Erkrankungen und ihrer Begleiterkrankungen eine überregionale Modelleinrichtung geschaffen und betrieben. Die Behandlung dieser Kranken wird auf der Basis der im gesetzlichen Rahmen möglichen, sowie künftiger neu entwickelter Methoden und Multiple-Sklerose-Therapien durchgeführt, sie umfasst insbesondere auch die Ergo-, Physio- und Psychotherapie. Zur Ergänzung können andere Behandlungsmöglichkeiten angeboten werden.
- 4.) Innerhalb des Behandlungszentrums kann eine Wohn- und Pflegeeinrichtung für Multiple Sklerose Kranke betrieben werden.

- 5.) Die Gesellschaft kann Maßnahmen ergreifen, die dem Geschäftszweck dienen, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Nebeneinrichtungen.
- 2.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- 3.) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aus den freien Rücklagen Beteiligungen einzugehen, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen.
- 4.) Mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflgetage entfallen auf Patienten, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne des Krankenhausentgeltgesetzes berechnet werden.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile, die nicht zum gebundenen Vermögen des Rechtsvorgängers gehörten, und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, die nicht zum gebundenen Vermögen des Rechtsvorgängers gehörten, zurück.
- 7.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten

Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Bereiche Altenhilfe und/ oder klinische Neurologie, zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 42.000,-- (i.W. Euro zweiundvierzigtausend).
- 2.) Von diesem Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Geschäftsanteile:
 - a) Landeshauptstadt München Euro 24.000,--
 - b) Bezirk Oberbayern Euro 7.200,--
 - c) Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Euro 5.400,--
Landesverband Bayern e.V.
 - d) KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige Euro 5.400,--
AG

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1.) Die Abtretung von oder anderweitige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Das Gleiche gilt für die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Begründung von Treuhandverhältnissen und ähnlichen schuldrechtlichen Vertragsverhältnissen sowie für die Einbringung des Geschäftsanteils gegen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz. Nicht zulässig ist in jedem Fall die Verpfändung von Geschäftsanteilen. Die Einwilligung kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen. Die Einwilligung ist durch die Geschäftsführung zu erklären.
- 2.) Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, wobei das Vorkaufsrecht innerhalb des ersten vollen Kalendermonats

nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages auszuüben ist. Jeder Gesellschafter kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder gar nicht Gebrauch machen. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn dies ein Gesellschafter fordert.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in nach Terminabsprache mit den Gesellschaftern unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens einer Woche Frist einberufen.
- 3.) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/in der Landeshauptstadt München. Stellvertretung ist der/die Vertreter/in des Bezirkes Oberbayern.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- 1.) Je Euro 100,-- (i. W. Euro einhundert) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

- 2.) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und 75% des Stammkapitals vertreten sind.
- 4.) Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den/die Geschäftsführer/in/innen binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- 6.) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch seine gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zusätzlich können Berater und andere begleitende Personen zur Versammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung durch die Gesellschafter zugelassen werden.
- 7.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- 8.) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen, auch in elektronischer Form, gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. In diesem Fall ist eine von dem/ der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmte Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Über den Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.
- 9.) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Vorberatung im Aufsichtsrat über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zweckes der Gesellschaft;
 - b) Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals;
 - d) Einforderung der Stammeinlagen;
 - e) Grundsatzentscheidungen über die Konzeption des Behandlungszentrums;
 - f) Entscheidungen über wesentliche Baumaßnahmen;
 - g) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerungen und Belastungen derselben;
 - h) Aufnahme und Gewährung von Krediten, ausgenommen Dispositionskredite in laufender Rechnung;
 - i) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche Erweiterungen/Änderungen des Geschäftsbetriebes von Beteiligungsgesellschaften sowie Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen von Beteiligungsgesellschaften;
 - m) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in/innen sowie über den Abschluss des Anstellungsvertrages. In den Anstellungsverträgen ist/sind der/die Geschäftsführer/in/innen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung bzw. der Bezirksordnung zu verpflichten, seine/ihre Einkünfte zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen;
 - n) Bestellung von Prokuristen;
 - o) Anstellung und Entlassung der Ärztlichen Leitung sowie über den Abschluss des Anstellungsvertrages;
 - p) Verfügungen über Geschäftsanteile gem. § 5 dieses Vertrages;

- q) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
 - r) Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses.
- 2.) Beschlüsse zu den Buchstaben nach Ziff. 1.) a) bis d) sowie l) bis n und p) bedürfen der Einstimmigkeit.
- 3.) Beschlüsse zu den Buchstaben nach Ziff. 1.) f) bis k) bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt München sowie des Bezirkes Oberbayern.

§ 10

Aufsichtsrat

- 1.) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- 2.) Die Gesellschafter entsenden jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat.
- 3.) Die von der Landeshauptstadt München und dem Bezirk Oberbayern entsandten Mitglieder sind an Weisungen der jeweiligen Kommune gebunden.
- 4.) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- 5.) Der Aufsichtsrat kann bestimmte, in einer Geschäftsordnung zu benennende Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 6.) §§ 111 Abs. 2 Satz 3, 171 Abs. 2 bis 4 AktG finden keine Anwendung.

§ 11

Geschäftsführung

- 1.) Die Gesellschaft bestellt eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/nen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis ebenso auch ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 2.) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch diesen Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und ihren Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- 3.) Die Anstellungsverträge des/der Geschäftsführer/s/in, deren Nachträge bzw. Veränderungen werden vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterschrieben ausgehändigt.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- 1.) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.

Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen. Insbesondere ist der Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des medizinischen und pflegerischen Auftrages und den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Es sind alle in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- 2.) Geschäfte die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen, werden erst nach erteilter Zustimmung ausgeführt.

§ 13

Schweigepflicht von Gesellschaftern und Aufsichtsrat

- 1.) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats sowie andere Teilnehmer haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Gremiumsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Gremiumsmitglieder, sonstige persönliche Äußerungen sowie erhaltene Unterlagen. Dies gilt in gleicher Weise für

alle Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen.

Für Personen, die von der Landeshauptstadt München bzw. dem Bezirk Oberbayern entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gelten außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO), bzw. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO).

Gesetzliche Auskunft- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

- 2.) Beabsichtigt ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist davor der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er/sie die übrigen Mitglieder des jeweiligen Gremiums hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Gremiums herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Gremiumsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 14

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- 1.) Die Geschäftsführung hat für die rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- 2.) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Für den Jahresabschluss gelten die handelsrechtlichen Vorschriften sowie die KHBV.
- 3.) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschaft hat dazu nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen.
- 4.) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch einen Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und nach dessen Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 5.) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von den Gesellschaftern, bzw. von deren Verwaltung im Rahmen des Beteiligungsmanagements angeforderten Zahlen, Daten und andere Auskünfte fristgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung zu stellen. Die hierzu erforderlichen innerbetrieblichen Voraussetzungen sind zu schaffen. Die Organe der Gesellschaft sind rechtzeitig vor der Weiterleitung der Daten von der Geschäftsführung zu informieren.

§ 15

Prüfungsrecht

- 1.) Dem Revisionssamt der Landeshauptstadt München und dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberbayern stehen die Rechte nach § 54 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.
- 2.) Der Landeshauptstadt München sowie dem Bezirk Oberbayern wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes, Prüfungsrecht eingeräumt. Den restlichen Gesellschaftern steht dieses Recht analog zu.

§ 16

Dauer der Gesellschaft

Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1.) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung, seinen Austritt erklären. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn auf einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.
- 2.) Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorträge sowie den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen, die er der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt hat. § 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.
- 3.) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Stammeinlagen, die auf Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zurückzuführen sind, stellen keine eingezahlten Kapitalanteile im Sinne des Satzes 1 dar. § 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, nicht aber für die Bereiche Altenhilfe und/ oder klinische Neurologie.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt sowie sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich -, dem am nächsten kommt, was die Erschienenen oder Vertretenen gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung im Handelsregister in Kraft.